

Reglement zum Datenschutz und zur Informationssicherheit

Beschluss des Stiftungsrates vom 5. Dezember 2023

Ausgabe



2023

**Reglement zum Datenschutz und zur
Informationssicherheit der Pensionskasse Stadt Zürich
Stiftungsratsbeschluss vom 5. Dezember 2023**

Pensionskasse Stadt Zürich

Morgartenstrasse 30 | Postfach | 8036 Zürich

Tel. 044 412 55 55 | info@pkzh.ch | www.pkzh.ch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Inhalt und Zweck.....	4
Art. 2	Geltungsbereich.....	4
Art. 3	Verantwortung für den Datenschutz.....	4
Art. 4	Vorgehen.....	4
Art. 5	Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz und Datenschutzberatung	4
Art. 6	Umgang mit Personendaten.....	5
Art. 7	Informationssicherheit.....	5
Art. 8	Verzeichnis der Informationsbestände.....	5
Art. 9	Auftragsbearbeitung.....	5
Art. 10	Datenschutzfolgeabschätzung.....	5
Art. 11	Schutz eigener Personendaten	6
Art. 12	Meldung von Datenschutzvorfällen	6
Art. 13	Berichterstattung.....	6
Art. 14	Inkrafttreten	6

Art. 1 Inhalt und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt den Vollzug des übergeordneten Datenschutzrechts und den Umgang der Pensionskasse Stadt Zürich mit Personendaten entsprechend dem eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² Das oberste Ziel ist der Schutz der Personendaten sowie deren datenschutzkonforme Verwendung.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten durch sämtliche Organe, Gremien und Mitarbeitende der PKZH.

Art. 3 Verantwortung für den Datenschutz

¹ Der Stiftungsrat legt die Rahmenbedingungen in diesem Reglement fest.

² Die Geschäftsleitung legt die Umsetzung fest, erlässt die notwendigen Organisationsvorschriften und regelt die Überwachung.

Art. 4 Vorgehen

¹ Bei der Datenbearbeitung richtet sich die PKZH nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG) und dessen Ausführungsbestimmungen sowie den spezialgesetzlichen Normen, insbesondere zur beruflichen Vorsorge.

² Dabei gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- a) Personendaten dürfen bearbeitet werden, sowie dies zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist;
- b) die Bearbeitung besonderer Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz;
- c) Personendaten werden nur zu dem Zweck bearbeitet, für den sie erhoben wurden;
- d) die Bearbeitung von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf nur erfolgen, wenn sie anonymisiert werden und aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind;
- e) die Bearbeitung wird technisch und organisatorisch so gestaltet, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden;
- f) die technischen und organisatorischen Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.

Art. 5 Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz und Datenschutzberatung

¹ Die/der Datenschutzbeauftragte der Stadt Zürich nimmt die Aufgabe als Datenschutzbeauftragter der PKZH wahr.

² Die Geschäftsleitung ernennt eine interne Datenschutzberatung, welche mit der Datenschutzbeauftragten zusammenarbeitet, die Verantwortlichen berät, die Information und die Ausbildung der Mitarbeitenden fördert und bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften mitwirkt.

Art. 6 Umgang mit Personendaten

¹ Die PKZH bearbeitet nur die Personendaten, welche für die Ausübung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich sind. Zu den Aufgaben zählen unter anderem auch Qualitätsverbesserungsmassnahmen oder das Bearbeiten von Offertanfragen. Sofern dies nicht schon aus den Umständen oder aus einer gesetzlichen Bestimmung klar ersichtlich ist, informiert sie die Personen, deren Daten erhoben werden. Insbesondere sorgt sie dafür, dass die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten und der Zweck derer Bearbeitung für die Betroffenen klar erkennbar ist.

² Die PKZH stellt sicher, dass die von ihr bearbeiteten Personendaten korrekt sind, bei Bedarf aktualisiert werden und dass Veränderungen an den Daten nachvollzogen werden können.

³ Ohne gesetzliche Grundlage gibt sie Personendaten nur bekannt, wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

Art. 7 Informationssicherheit

¹ Die PKZH verwendet aktuelle Sicherheitsstandards und schützt die Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugten Zugriff, unbefugtes Bearbeiten, Verfälschen, Verlust und ungeplante Vernichtung.

² Auch bei Daten, die physisch vorhanden sind, stellt sie den Schutz vor unbefugtem Zugriff sicher.

³ Der Zugriff auf vertrauliche oder streng vertrauliche Daten wird auch innerhalb der PKZH nur den Personen gewährt, welche aufgrund ihrer Funktion Zugriff auf diese Daten benötigen.

⁴ Die Geschäftsleitung erlässt eine Richtlinie zur Informationssicherheit, welche die technischen und organisatorischen Massnahmen konkret beschreibt.

Art. 8 Verzeichnis der Informationsbestände

Die PKZH führt ein Verzeichnis der Informationsbestände, welches auf ihrer Webseite veröffentlicht ist und regelmässig aktualisiert wird.

Art. 9 Auftragsbearbeitung

Die PKZH stellt sicher, dass Auftragsbearbeitende die notwendige Datensicherheit gewährleisten und die Daten nur so bearbeiten, wie es die PKZH selbst tun dürfte.

Art. 10 Datenschutzfolgeabschätzung

¹ Bei einer beabsichtigten Bearbeitung von Personendaten werden die Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen bewertet. Liegen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vor, unterbreitet die PKZH die beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten vorab der oder dem Beauftragten für den Datenschutz zur Prüfung (Vorabkontrolle).

² Als besondere Risiken gelten insbesondere folgende Datenbearbeitungen:

- a) Erhebung oder Bekanntgabe von besonderen Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken, sofern die Art der Bearbeitung oder Bekanntgabe sowie die Schutzmassnahmen gesetzlich nicht geregelt sind;
- b) Bearbeitung im Auftrag, sofern besondere Personendaten betroffen sind;

- c) Schaffung von Informationsbeständen mit Personendaten, die von mehreren öffentlichen Organen oder gemeinsam mit Privaten bearbeitet werden;
- d) Verknüpfung oder Verbindung von Informationsbeständen, sofern mindestens ein Informationsbestand Personendaten enthält.

Art. 11 Schutz eigener Personendaten

¹ Betroffene Personen können schriftliche Auskunft über ihre personenbezogenen Daten verlangen.

² Sie können die Berichtigung oder Löschung unrichtiger oder nicht mehr benötigter Personendaten verlangen.

Art. 12 Meldung von Datenschutzvorfällen

¹ Die PKZH meldet Datenschutzvorfälle unverzüglich dem Stiftungsrat und der Datenschutzstelle der Stadt Zürich, wenn die Grundrechte der betroffenen Person gefährdet sind.

² Sie informiert die betroffene Person, wenn die Umstände es erfordern, oder die oder der Beauftragte für den Datenschutz dies verlangt. Einschränkungen der Meldepflicht sind möglich, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

³ Ein Datenschutzvorfall liegt vor, wenn personenbezogene Daten

- a) unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen oder
- b) unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder
- c) Unbefugten zugänglich werden.

⁴ Die Geschäftsleitung regelt den Umgang mit Datenschutzverletzungen und beschreibt die konkreten Meldepflichten und die angemessene Weise der Information der Betroffenen.

Art. 13 Berichterstattung

¹ Die PKZH informiert die Versicherten allgemein über die Themen Datenschutz und Informationssicherheit über das Internet.

² Die Geschäftsleitung erstattet dem Stiftungsrat bei Bedarf so rasch als möglich und einmal jährlich im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung der Geschäftsleitung an den Stiftungsrat Bericht.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per sofort in Kraft.